

I. Voraussetzungen für Einrichtungen, die Interesse an einer Kooperation als Praxiseinrichtung im Profilstudium des Studiengangs „Kindheitspädagogik, B.A.“ haben

Folgenden Kriterien gelten als basale Voraussetzungen, um eine Anerkennung als kooperierende Praxiseinrichtung zu erhalten:

1. Es handelt sich um eine Einrichtung der Kindheitspädagogik, in der eine kontinuierliche berufspraktische Tätigkeit der professionellen Kindheitspädagogik ausgeführt wird.
2. Diese Tätigkeiten werden von staatlich anerkannten Fachkräften ausgeführt.
3. Die Student_innen werden während des Berufspraktikums in der Einrichtung innerhalb eines einschlägigen Arbeitsfeldes der Kindheitspädagogik eingesetzt und zunehmend mit möglichst eigenständigen Aufgaben betraut.
4. Die Anleitung in der Praxis wird durch eine/ einen seitens der katho dafür geschulte Praxismentor_in durchgeführt.
5. Es wird eine kontinuierliche Anleitung in der Praxis gewährleistet mit regelmäßigen fach- und tätigkeitsbezogenen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen (mindestens 2 mal pro Monat ein vorbereitetes Reflexionsgespräch von ca. 45 Minuten).
6. Der/die Praxismentor_in ist mit möglichst 1 Std. pro Woche für Leitungsaufgaben (pro Praktikant_in) freigestellt.
7. Die Student_innen haben die Möglichkeit, erforderliche eigenständige Arbeitsschwerpunkte zu wählen und Bildungsangebote sowie Projekte (Studienprojekt II) durchzuführen.
8. Die Praxiseinrichtung organisiert in Absprache mit den Student_innen die vorgeschriebenen Praxistage (19,5 Stunden) so, dass die Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen der Hochschule möglich ist. Sie ermöglicht des Weiteren die verpflichtende Teilnahme der Student_innen an den regelmäßig stattfindenden Kleingruppensitzungen und kollegialen Fallberatungen der Fachschulen (vgl. Leitfaden zum Berufspraktikum).
9. Die Praxiseinrichtung finanziert das zweijährige Berufspraktikum hälftig zum regulären Berufspraktikum in Vollzeit gemäß §4 der Personalvereinbarung NRW vom 1. Dezember 2018 (alle rechtlichen Vorgaben wie Bezahlung und Arbeitszeiten für das reguläre Berufspraktikum finden jeweils hälftig Anwendung).

II. Informationen zum Antragsverfahren und zur Anerkennung als kooperierende Praxiseinrichtung der Hochschule

Praxisstellen, die Student_innen der Kindheitspädagogik die Durchführung des Berufspraktikums ermöglichen, können von der Hochschule als kooperierende Praxiseinrichtung anerkannt werden.

Es bestehen **zwei** Möglichkeiten, um als kooperierende Praxiseinrichtung von der Hochschule anerkannt zu werden:

1. **Antrag oder Empfehlung ohne bisherige Kooperation:**
Zum einen kann sich eine interessierte Praxisstelle direkt mit einer Anfrage an das Praxisreferat der Hochschule wenden oder von Dritten vorgeschlagen und empfohlen werden. Diese Empfehlung einer Einrichtung kann von Dozent_innen, Mitarbeiter_innen, Fachschulen sowie Student_innen direkt an das Praxisreferat gerichtet werden.
2. **Antrag oder Empfehlung mit bestehender Kooperation:**
Zum anderen können Empfehlungen durch kooperierende Fachschulen und Fachdozent_innen auf der Basis bereits bestehender Kooperationen ausgesprochen werden.

Variante 1: Anfrage an das Praxisreferat durch die Praxiseinrichtung

Sobald die Anfrage der Einrichtung beim Praxisreferat oder eine Empfehlung durch Dritte eingegangen ist, wird der Kontakt zur Einrichtung seitens der Fachbereichsreferentin für Praxis hergestellt.

Sofern die Einrichtung an der Kooperation interessiert ist, wird das Anerkennungsverfahren eingeleitet. Hierzu werden zunächst einige Informationen über die Einrichtung benötigt. Die Einrichtung erhält den Antrag auf Kooperation sowie die Unterlagen zur Praxisstellendatenbank, den Datenerfassungsbogen und die Nutzungs- und Datenschutzvereinbarung. Diese Unterlagen werden der Einrichtung, vorzugsweise via E-Mail, zugesandt. Die Unterlagen sind von der Einrichtung vollständig auszufüllen und an das Praxisreferat vorzugsweise per Email oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Nach Eingang der Unterlagen werden diese formal geprüft. Soweit alle erforderlichen Daten erfasst sind und die Qualitätskriterien erfüllt werden, findet ggf. ein Besuch bzw. Webex-Termin mit der Einrichtung statt zwecks persönlichem Kennenlernen (sog. Begehung) durch ein Mitglied des Studiengangsteams Kindheitspädagogik der Hochschule. Stellvertretend kann die Praxisbegehung durch eine/n Vertreter_in der kooperierenden Fachschule (i.d.R. Kooperationsbeauftragte_r) wahrgenommen werden.

Sollte eine Begehung geplant sein, nimmt das Studiengangsteam oder der/die Kooperationsbeauftragte Kontakt mit der Praxiseinrichtung auf, vereinbart einen Termin und klärt die Voraussetzungen des Besuches.

Im Auftrag des Fachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Köln, berät das Studiengangsteam über die Empfehlung und entscheidet abschließend gemeinsam mit der/dem Praxisbeauftragten des Fachbereichs über die Aufnahme der Einrichtung als kooperierende Praxiseinrichtungen.

Variante 2: Empfehlung durch eine der kooperierenden Fachschulen oder Fachlehrer_innen der Hochschule auf der Basis bereits bestehender Kooperationen

Sobald die Empfehlung seitens der kooperierenden Fachschulen oder durch Fachlehrer_innen der Hochschule auf der Basis bereits bestehender Kooperationen beim Praxisreferat eingegangen ist, wird der Kontakt zur Einrichtung hergestellt.

Sofern die Einrichtung an der Erweiterung der Kooperation interessiert ist, wird das Anerkennungsverfahren eingeleitet. Hierzu werden zunächst einige Informationen über die Einrichtung benötigt. Die Einrichtung erhält den Antrag auf Kooperation, sowie die Unterlagen zur Praxisstellendatenbank, den Datenerfassungsbogen und die Nutzungs- und Datenschutzvereinbarung. Diese Unterlagen werden der Einrichtung, vorzugsweise via E-Mail, zugesandt. Die Unterlagen sind von der Einrichtung vollständig auszufüllen und an das Praxisreferat per Email oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Nach Eingang der Unterlagen werden diese formal geprüft. Soweit alle erforderlichen Daten erfasst sind und die Qualitätskriterien erfüllt werden, findet keine weitere Begehung der Einrichtung statt, da diese stellvertretend bereits durchgeführt wurde. Im Auftrag des Fachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Köln, berät das Studiengangsteam über die Empfehlung und entscheidet abschließend über die Aufnahme der Einrichtung als kooperierende Praxiseinrichtung.

Offizielle Anerkennung

Nach Abschluss des jeweils zutreffenden Verfahrens erfolgt die Anerkennung der kooperierenden Praxiseinrichtung, basierend auf den genannten Voraussetzungen wird das Kooperationszertifikat der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Köln, ausgestellt. Die kooperierende Praxiseinrichtung ist nun befugt, ein entsprechendes Logo der Hochschule zu führen, das sie als kooperierende Praxiseinrichtung ausweist. Darüber hinaus besteht vielfältige Möglichkeit für die Praxisstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule erwähnt zu werden und an einer Vielzahl von Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.

Nach vier Jahren wird die Anerkennung der kooperierenden Praxiseinrichtung durch die katho NRW, Abt. Köln, überprüft und bestätigt, sofern die zur Anerkennung führenden Voraussetzungen und Kriterien weiterhin bestehen.

Anerkannte kooperierende Praxiseinrichtungen verpflichten sich gegenüber der Hochschule, jederzeit Änderungen mitzuteilen. Sollten sich gravierende Änderungen in einer kooperierenden Praxiseinrichtung ergeben, so kann die Hochschule die Kooperation mit dieser beenden. Auch die Praxiseinrichtung kann jederzeit die Kooperation gegenüber der Hochschule für beendet erklären.